

Aufnahmeantrag in den Verein

Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V.
Amtsgericht Oldenburg VR: 180067
Raiffeisen Volksbank Varel-Nordenham e.G.
IBAN: DE26 2826 2673 2514 5002 00
BIC: GENODEF1VAR

Vorsitzender
Wilfried Müchler
Am Stadtpark 44
26954 Nordenham



Antragsteller/Antragstellerin

Name Vorname Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon Mobil E-Mail

Beitrag

Der Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft beträgt € 120.- für die erste Person einer Familie, € 96.- für die zweite Person einer Familie und € 72.- für die jeweils dritte und jede weitere Person einer Familie. Der Jahresbeitrag für die fördernde Mitgliedschaft ist beliebig, jedoch nicht unter € 50.-

Probezeit

Innerhalb der ersten neun Monate nach Unterzeichnung des Antrages können der Vereinsvorstand sowie die/der Antragsteller/in ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag kündigen. Im Anschluss an die Probezeit ist eine Kündigung nur gemäß § 5 a der Satzung möglich. (Kündigungsfrist) Dieser Passus Probezeit hat nur Gültigkeit für die aktive Mitgliedschaft!

Klausel

Für Schäden am Vereinseigentum, welche nachweislich durch schlechte Pflege oder falsche Behandlung oder vorsätzlich entstanden sind, haftet der Antragsteller mit dem Zeitwert, selbes gilt für den Verlust von Vereinseigentum.

Ausbildung

Die **Ausbildungsgebühr beträgt € 30,- pro Monat**. Sie entfällt sobald kein Unterricht neben den regulären Proben mehr erteilt wird. In § 3.1 der Geschäftsordnung ist geregelt, wie im Falle einer musikalischen Ausbildung ohne das Ziel der aktiven Teilnahme am Orchester zu verfahren ist. Der für diesen Fall genannte zusätzliche Beitrag beträgt € 28,- pro Ausbildungsmonat.

Erklärung

Die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vereins habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich beantrage die Aufnahme in die Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V..

aktive Mitgliedschaft passive Mitgliedschaft. Beitrag: _____ €

Datum Ort Unterschrift Antragsteller
(bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift vom Verein

Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V.
Amtsgericht Oldenburg VR: 180067
Raiffeisen Volksbank Varel-Nordenham e.G.
IBAN: DE26 2826 2673 2514 5002 00
BIC: GENODEF1VAR

Vorsitzender
Wilfried Müchler
Am Stadtpark 44
26954 Nordenham



Mitglied

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Name des Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Erklärung

Hiermit ermächtige ich/wir die Turn und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum

Ort

Unterschrift Antragsteller

(bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Datenschutzerklärung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung

Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V.

Amtsgericht Oldenburg VR: 180067
Raiffeisen Volksbank Varel-Nordenham e.G.
IBAN: DE26 2826 2673 2514 5002 00
BIC: GENODEF1VAR

Vorsitzender

Wilfried Müchler
Am Stadtpark 44
26954 Nordenham



Mitglied

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche seiner personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet (Social-Media) sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung zum Zwecke von Ehrungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung schriftlich widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass personenbezogene Daten in Form von Bildmaterial (Fotos, Videos) von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, auf Social-Media-Plattformen oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Erklärung

Ich erkläre mich mit den vorgenannten Bestimmungen einverstanden.

Datum

Ort

Unterschrift Antragsteller

(bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Satzung der Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Musikvereinigung Rodenkirchen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rodenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nordenham unter der Nr. VR 297 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Änderung Vereinsregister auf Grund des Beschlusses des Landeskabinetts. Seit dem 01.08.2005 ist der Verein beim Amtsgericht Oldenburg VR 180067 eingetragen.

§ 2 Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Musikern/innen, eine regelmäßige Probenarbeit und die Präsentation des erarbeiteten musikalischen Repertoires bei Auftritten des Orchesters. Es fördert die soziale Gemeinschaft seiner Mitglieder. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung eines der Gesundheit dienenden Trainingsbetriebs mit Lauf- und Nordic-Walkinggruppen. Der Verein dient dabei ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Voraussetzung für Erstattung von Aufwendungen ist die vorherige Genehmigung durch den Vorstand. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft anderer Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessport bundes Niedersachsen e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit gutem Rufe werden, wenn sie um eine Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
- zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungs-berechtigt.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Sport- und Turnwart
6. Jugendwart, männlich
7. Jugendwart, weiblich

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie faßt ihre Beschlüsse in der Vorstandschaftssitzung, die vom I. oder II. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit muß eine neue Versammlung einberufen werden. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom I. oder II. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandschaftsversammlungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. In Härtefällen können die Beiträge von Mitgliedern vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Außer-ordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zur Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht be-sondere Liquidatoren bestellt, werden der I. und II. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen fällt im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des Satzungszwecks an die Gemeinde Stadland mit der ausdrücklichen Bestimmung, es einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Sportes zuzuführen.